

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

März 2022

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

wie oft müssen Freiberufler eine **Betriebsprüfung** über sich ergehen lassen? Der Bundesfinanzhof hält eine dritte Anschlussprüfung für zulässig, solange diese nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder das **Schikaneverbot** verstößt. Wir stellen Ihnen den Beschluss vor. Darüber hinaus fassen wir zusammen, wie Sie sich nach der Grundsteuerreform auf die **Grundsteuererklärung** vorbereiten. Der **Steuertipp** zeigt, warum eine **Verfahrensdokumentation** kein lästiges Übel sein muss, sondern eine Chance auf **Prozessoptimierung** sein kann.

FREIBERUFLER

Drei Betriebsprüfungen hintereinander gelten noch nicht als Schikane

Wie häufig Selbständige und Gewerbetreibende statistisch gesehen mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Hier gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen. Während Großbetriebe in aller Regel durchgehend und lückenlos über sämtliche Besteuerungszeiträume geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen.

Viele Betriebe sind jahrzehntelang gar keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig **anlassbezogen** angeordnet (z.B. bei Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen). Zudem kann man als Klein- oder Kleinstunternehmer in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus einer

Betriebsprüfung eines Geschäftspartners eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Freiberufler nach einer ersten Betriebsprüfung und einer zweiten Anschlussprüfung lückenlos auch einer **dritten Anschlussprüfung** unterzogen werden darf. Der betroffene Freiberufler hatte seine fortwährende „Durchleuchtung“ als unverhältnismäßig angesehen. Laut BFH sind Außenprüfungen in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots jedoch grundsätzlich unbeschränkt zulässig. Demnach ist es nicht geboten, Außenprüfungen nur in einem bestimmten Turnus oder mit zeitlichen Abständen durchzuführen. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Finanzamt bei der Anordnung der dritten Anschlussprüfung sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

CORONA-KRISE

Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen gelten bis Ende 2022

Aufgrund der Corona-Krise hat das Bundesfinanzmi-

In dieser Ausgabe

- Freiberufler:** Drei Betriebsprüfungen hintereinander gelten noch nicht als Schikane1
- Corona-Krise:** Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen gelten bis Ende 20221
- Ermessensfehler:** Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?2
- Gebäudeabschreibung:** So gelingt der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.....2
- Schenkungen:** Kann die Schenkungsteuer Jahre später noch einmal geändert werden?3
- Grundsteuerreform:** Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken!3
- Fernbehandlungen:** Werbung für digitalen Arztbesuch ist unzulässig3
- Steuertipp:** Schaffen Sie Transparenz durch eine Verfahrensdokumentation!4

nisterium kürzlich diverse befristete umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen **bis zum 31.12.2022** verlängert:

- Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarfsmaterial und unentgeltlichen Personalgestaltungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten (z.B. Krankenhäuser und **Arztpraxen**), sieht die Finanzverwaltung von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ab.
- Umsatzsteuerbare Überlassungen von Arbeitnehmern, Sachmitteln und Räumen sind als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach derselben Vorschrift steuerbefreit sind. Eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung ist nicht erforderlich.
- Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand wird aus sachlichen Billigkeitsgründen von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur abgesehen, wenn der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist.

ERMESSENSFEHLER

Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?

Eine Anrufungsauskunft bietet Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen **lohnsteuerlichen Sachverhalt** rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären zu lassen. Zentraler Vorteil dieser Auskunft ist, dass sich das Finanzamt an seine darin getroffenen Aussagen bindet.

Setzt der Arbeitgeber den Sachverhalt wie geschildert um, darf das Finanzamt später **keine Lohnsteuer nacherheben**. Die Aufhebung oder Änderung einer Anrufungsauskunft ist ermessensfehlerhaft, wenn das Finanzamt zu Unrecht von deren Rechtswidrigkeit ausgeht. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall gelangt, in dem es um ein Langzeitvergütungsmodell für Führungskräfte ging. Die dazu ursprünglich erteilte Auskunft war nach rechtlicher Prüfung des BFH inhaltlich korrekt und durfte daher nicht widerrufen werden.

GEBÄUDEABSCHREIBUNG

So gelingt der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Gebäude des Betriebsvermögens, die nicht Wohnzwecken dienen, können linear mit jährlich 3 % abgeschrieben werden; hier wird eine tatsächliche Nutzungsdauer von 33 Jahren zugrunde gelegt. Für andere Gebäude (z.B. **vermietete Wohngebäude** des Privatvermögens) gilt eine Abschreibung von 2 % pro Jahr (bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 50 Jahren).

Immobilienbesitzer können allerdings gegenüber dem Finanzamt eine **kürzere tatsächliche Nutzungsdauer** ihres Gebäudes glaubhaft machen, um einen höheren Abschreibungssatz ansetzen zu können (z.B. 4 % bei nachgewiesener Nutzungsdauer von 25 Jahren). Hierfür müssen sie belegen können, dass ihr Gebäude nur noch in einem verkürzten Zeitraum entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann (z.B. wegen technischen Verschleißes).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich klargestellt, wie eine verkürzte Nutzungsdauer nachgewiesen werden kann. Geklagt hatte eine Vermieterin, die anhand eines privaten **Sachverständigengutachtens** eine verkürzte Restnutzungsdauer für ihr vermietetes Wohn- und Geschäftshaus geltend gemacht hatte. Das Finanzgericht hatte ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eingeholt und daraufhin grünes Licht für den Ansatz einer verkürzten Restnutzungsdauer gegeben.

Das Finanzamt aber torpedierte das Gutachten. Es kritisierte im Revisionsverfahren, dass darin nur eine modellhafte wirtschaftliche Restnutzungsdauer im Rahmen der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren vorgenommen worden sei. Das Gutachten entbehrte Aussagen zur Substanz des Rohbaus und zum technischen Verschleiß der tragenden Teile.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts zurückgewiesen. Er hat entschieden, dass sich Steuerzahler und Gerichte zur Darlegung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer **jeder Darlegungsmethode** bedienen könnten, die im Einzelfall zur Nachweisführung geeignet erscheine. Auf Grundlage der erbrachten Nachweise muss lediglich mit hinreichender Sicherheit geschätzt werden können, in welchem Zeitraum das Gebäude voraussichtlich noch genutzt werden kann. Eine verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer kann nicht nur durch ein Bausubstanzgutachten nachgewiesen werden.

SCHENKUNGEN

Kann die Schenkungsteuer Jahre später noch einmal geändert werden?

Wenn man etwas geschenkt bekommt, kann Schenkungsteuer anfallen - je nachdem, in welchem Verhältnis man zum Schenker steht und welchen Wert das Geschenk hat. Bei Grundstücken ist der Wert mitunter nicht so einfach festzustellen. Wird ein zu hoher Wert festgestellt, sieht man darüber hinweg, solange man keine Steuer zahlen muss. Das kann sich später ändern, denn alle Schenkungen **innerhalb von zehn Jahren** werden zusammengerechnet. Mit einem solchen Fall, in dem nachfolgende Schenkungen eine Steuerpflicht auslösten, hat sich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) befasst.

Der Kläger und sein Bruder bekamen 2012 mehrere Grundstücke von ihrem Vater geschenkt. Für Schenkungsteuerzwecke wurden Grundbesitzwerte von 174.785 € für diese Grundstücke festgestellt, wovon die Hälfte auf den Kläger entfiel. Die Bescheide wurden bestandskräftig. 2017 erhielt der Kläger von seinem Vater eine weitere Schenkung. Das Finanzamt erließ einen Schenkungsteuerbescheid und berücksichtigte darin aufgrund der **Zehnjahresfrist** die Vorschenkung der Grundstücke. Nach Ansicht des Klägers waren die Bescheide für die Grundstücke keine Grundlagenbescheide für die hier streitige Schenkungsteuerfestsetzung. Gegen die damaligen Bescheide sei kein Einspruch eingelegt worden, da sich aus dem daraufhin ergangenen Schenkungsteuerbescheid keine Steuer ergeben habe. Zudem betrage der Verkehrswert nur 11.760 €, womit auf den Kläger hälftig 5.880 € entfielen.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Alle innerhalb von zehn Jahren anfallenden Vermögensvorteile sind zusammenzurechnen. Grundstücke werden dabei mit den Grundbesitzwerten berücksichtigt. Aufgrund der Selbständigkeit der Besteuerung der einzelnen Erwerbe ist zwar das Recht zur Zeit des letzten Erwerbs (also 2017) maßgebend. Daher kommt den vorangegangenen Steuerbescheiden bei der Zusammenrechnung keine Bindungswirkung zu. Das ist laut FG aber nicht der Fall, wenn der Wert des Vorerwerbs durch einen bestandskräftigen Grundlagenbescheid festgestellt wurde. Daher hatte das Finanzamt zu Recht den höheren Betrag berücksichtigt. Die Feststellungsbescheide können nicht mehr geändert werden. Die Grundstücke sind also mit dem höheren Wert zu berücksichtigen.

GRUNDSTEUERREFORM

Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken!

Zum 01.01.2025 wird die neue Grundsteuer Realität

- der **Einheitswert** als Berechnungsgrundlage wird dann seine Gültigkeit verlieren. Das ist noch eine Weile hin. Trotzdem sollten Sie sich als Immobilien-eigentümer das Thema schon für dieses Jahr vormerken.

Für alle rund 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes müssen nun für Zwecke der Grundsteuer neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Hierzu werden in einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 **neue Grundsteuerwerte** festgestellt, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur Angaben zur Lage des Grundstücks, zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Gebäudeart, zur Wohnfläche und zum Baujahr des Gebäudes notwendig. Grundstückseigentümer müssen diese Angaben in einer Feststellungserklärung an ihr Finanzamt übermitteln.

Hinweis: Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab dem 01.07.2022 online über ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Anhand einer gesetzlich definierten Steuermesszahl errechnet es den **Grundsteuermessbetrag** und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus. Beide Bescheide sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt bzw. die Gemeinde, die dazu den Grundsteuermessbetrag mit ihrem Hebesatz multipliziert.

FERNBEHANDLUNGEN

Werbung für digitalen Arztbesuch ist unzulässig

Eine ganz neue Möglichkeit der ärztlichen Behandlung bietet ein privater Krankenversicherer seinen Kunden: einen digitalen Arztbesuch mittels einer App. Hierbei konsultiert der Patient **per Video** einen in der Schweiz ansässigen Arzt. Dieses Angebot bewarb der private Krankenversicherer auf seiner Website und auf Plakaten. Dagegen klagte ein Verein zur Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb, da er darin einen Verstoß gegen das Verbot von Werbung für Fernbehandlungen sah. Nachdem die Vorinstanz die Berufung zurückgewiesen hatte, musste nun der Bundesgerichtshof (BGH) entscheiden.

Während des Berufungsverfahrens ist das Heilmittelwerbegesetz (HWG) Ende 2019 um eine Ausnahme ergänzt worden, um der Digitalisierung im Gesund-

heitswesen Rechnung tragen. Danach gilt kein Werbeverbot für Fernbehandlungen, wenn für die Behandlung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein **persönlicher ärztlicher Kontakt** mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist.

Der BGH hat jedoch entschieden, dass die beanstandete Werbung gegen das HWG sowohl in seiner alten als auch in seiner neuen Fassung verstößt. Die Werbung des Beklagten sei explizit für die Diagnose und Behandlung von Krankheiten erfolgt, die keinen persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patienten erforderten. Zudem sei dem Patienten das Angebot einer **umfassenden Primärversorgung** (Diagnose, Therapieempfehlung und Krankschreibung) unterbreitet worden. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings auch, dass Apps durchaus grundsätzliche Kommunikationsmedien sein können.

STEUERTIPP

Schaffen Sie Transparenz durch eine Verfahrensdokumentation!

Wer Einnahmenüberschussrechnungen oder Bilanzen erstellt, muss die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form“ (GoBD) beachten. Das gilt auch für Ärzte und Zahnärzte, sobald sie Prozesse in ihren Praxen per EDV abbilden und ihre Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten teilweise oder ganz in **elektronischer Form** erfüllen. Ein wichtiger Teilbereich der GoBD ist die Verfahrensdokumentation, in der alle relevanten IT-Prozesse dargestellt werden müssen.

Hinweis: In der Verfahrensdokumentation wird der organisatorisch und technisch gewollte Prozess beschrieben. Sie ist praktisch das Handbuch zur Praxis und gibt einen Überblick über deren steuerrelevante Geschäftsprozesse, Daten und Ablagesysteme.

Ein wichtiger Aspekt der Verfahrensdokumentation ist die **digitale Buchhaltung**, insbesondere die Überführung aller Belege in eine elektronische Version. Die Digitalisierung und anschließende Archivierung von Belegen, inklusive Vernichtung der Originalbelege, wird als „Ersetzendes Scannen“ bezeichnet.

Zusammen mit den anderen Prozessen in der Buchhaltung muss dieser Vorgang in der Verfahrensdokumentation genauestens dokumentiert werden. Durch die Möglichkeit, Belege mit dem Smartphone abzufotografieren und in einer Cloud zu speichern, ergeben sich neue Vorgaben für Praxen.

Im Fall einer **Betriebsprüfung** wird die Verfahrensdokumentation in der Regel von der Finanzverwaltung angefordert. Wird bei der Prüfung keine oder nur eine fehlerhafte Dokumentation vorgelegt, kann es passieren, dass die Prüfer die Buchführung verwerfen und die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Dieses Vorgehen der Finanzverwaltung ist zwar umstritten, da es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation gibt.

Ist die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit allerdings durch eine fehlende oder unzureichende Verfahrensdokumentation entfallen, kann es wegen Verstoßes gegen die GoBD zu einer **Hinzuschätzung von bis zu 10 %** des Jahresumsatzes auf den steuerpflichtigen Gewinn kommen. Eine Hinzuschätzung durch Betriebsprüfer bzw. die Finanzverwaltung ist hingegen nicht ohne weiteres möglich, wenn die Buchführung inhaltlich korrekt ist und trotz fehlender Verfahrensdokumentation keine Mängel bei der Nachvollziehbarkeit bestehen.

Hinweis: Die Erstellung einer korrekten Verfahrensdokumentation ist nicht nur sinnvoll, um bei einer Betriebsprüfung abgesichert zu sein. Durch die ausführliche Dokumentation der Prozesse und Systeme werden auch Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der Praxis klar definiert und verdeutlicht. Außerdem können die dokumentierten Abläufe hinsichtlich Effizienz und Effektivität geprüft und so Prozesse optimiert werden.

Wir wissen, worauf es ankommt, damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, und unterstützen Sie selbstverständlich bei der Erstellung Ihrer Verfahrensdokumentation. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSIONUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827, vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsfördnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!